



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0014/14/4.4.1

13. Mai 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**2. Teilgenehmigung
Änderungsmaßnahmen an der Hydrocrackeranlage
-Errichtung und Betrieb-**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	8
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	8
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ...	8
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	10
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	10
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsmittelbelehrung	13
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien - Änderung und Betrieb der Hydrocrackeranlage

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 108, 570, 714, geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der 2. Teilantrag umfasst die Änderung und den Betrieb der Hydrocrackeranlage durch

- die Anpassung der Kapazität von 8.000 t/d auf 8.100 t/d,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Öfen BA-1101, 1102, 1201, 1202 und 1203 auf zusammen 111,3 MW,
- die Einbindung und den Betrieb des neuen Diesel Abflusssystems,
- die Einbindung und den Betrieb des neuen Leichtbenzin-Rücklaufs,
- die Einbindung und den Betrieb des Wärmetauschers EA-1262 für Kesselspeisewasser,
- die Einbindung und den Betrieb des Luftkühlers ED-1263 im Pumpenumlauf der Kolonne DA-1202,
- die Einbindung und den Betrieb der Vakuumpumpe GA-1263+R und der Pumpen GA-1264, 1261+R und 1268+R,

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- den Einbau neuer Brenner im Ofen BA-1201
- die Modifikationen an den Kolonnen DA-1201, 1202, 1205, 1305 und 1501,
- den Austausch von Verteilern im Absorber DA-1503
- den Austausch der Antriebsräder der Pumpen GA-1202R, 1207+R und 1505+R,
- die Änderung der Stoffströme im Abhitzekeessel BE-1800,
- die Erweiterung des Kondensatsystems
- die Einbindung und den Betrieb der im Vorfeld (1. TG) aufgestellten Aggregate und Rohrleitungen
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, insbesondere die der 1. TG vom 12.04.2013 Az.: 500-53.0012/13/0404.1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes **Störfall**

- III.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für den Hydrocracker ist fortzuschreiben und spätestens bis sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

- III.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Für die zeichnerische Darstellung des Hydrocrackers sind Zeichnungen beizufügen.
- Die Zuordnung von Schweröl mit der Einstufung R50 oder R50/53 zur Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung hat nach Maßgabe der "Ersten Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung" vom 14. August 2013, BGBl. 2013-T1-Nr. 49, S. 3230, zu erfolgen.
- Die Ex-Zonenpläne sind um die Darstellung der horizontalen Ausdehnung der Ex-Zonen zu ergänzen.
- Die Nomenklatur von "Rohrbrücke" und "Sloprinne" ist eindeutig anzuwenden.
- Es sind Aussagen aufzunehmen, wonach konkretisiert wird, dass die Sloprinne(n) ausschließlich zur Führung von Rohrleitungen genutzt wird (werden) und nicht der Aufnahme von flüssigen, bestimmungsgemäß ausgetretenen, Stoffen dient (dienen).
- Die Apparatliste ist um BS-1260 zu ergänzen und es sind die entsprechenden Apparatespezifikationen, wenn nicht in den R+I-Fließbildern vorhanden, aufzunehmen.

Immissionsschutz

- III.3.4 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M88 325/21 vom 19.08.2013) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen, über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

- III.3.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

- III.3.6 Die Gesamtemissionen Luft verunreinigender Stoffe der Öfen BA-1101, BA-1102, BA-1201, BA-1202 und BA-1203 dürfen bei Betrieb mit **Heizgas** reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration (Tagesmittelwerte)
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	Glockenregelung des Betriebsstandorts
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	200 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 v. H..

- III.3.7 Die Gesamtemissionen Luft verunreinigender Stoffe der Öfen, BA-1201, BA-1202 und BA-1203 dürfen im Mischbetrieb mit **20 % Heizgas und 80 % Heizöl** reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration (Tagesmittelwerte)
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	Glockenregelung des Betriebsstandortes
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	360 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 v. H..

- III.3.8 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in den o.g. Nebenbestimmungen festgelegten Gesamtemissionen Luft verunreinigender Stoffe der Öfen BA-1101, BA-1102, BA-1201, BA-1202 und BA-1203 der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) nachzuweisen. Der Nachweis ist in Absprache mit der Überwachungsbehörde zu führen.
- III.3.9 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke, aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können, sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten.
- III.3.10 Alle zu installierenden
- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
 - Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
 - Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
 - Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
 - Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
 - Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
 - Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.5.1 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.
- III.5.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der Prüfung vor Inbetriebnahme - soweit gem. VAwS erforderlich - durch den Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen.
- III.7.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.7.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist an die neu beantragten Gegebenheiten anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzugehen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.
- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.
- Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.
- Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 16.12.2013 (Eingang am 23.12.2013) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen gemäß §§ 6, 8 und 16 BImSchG an der Hydrocrackeranlage am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch Standort übergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die im Rahmen dieser 2. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen umfassen neben der Einbindung der in der 1. Teilgenehmigung durchgeführten apparativen Änderungen weitere Änderungen sowie den Betrieb der geänderten Hydrocrackeranlage.

Ziel der Änderungen an der Hydrocrackeranlage ist die Steigerung der Produktion von Kerosin und Diesel bzw. Heizöl EL. Eine Erhöhung der Gesamtkapazität der Raffinerie ist hiermit nicht verbunden.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 21.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in den Kostenentscheidung der vorangegangenen Teilgenehmigungen mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.d | Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) | 5.000,00 € |
|-----|---|------------|

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht,



wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.000,00 € - 30 % = 3.500,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 105,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 952,33 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.857,33 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADEDDE
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0014/14

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen



Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Reineke

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-.53.0014/14/4.4.1

1.	Anschreiben vom 16.12.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3.	BlmSchG Antragsformulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	30 Blatt
4.	Bauunterlagen	9 Blatt
5.	Brandschutzkonzept WY 12 7008 vom 19.12.2013	34 Blatt
6.	Hinweis Bauzeichnungen	1 Blatt
7.	Aufstellungsplan Neue Stahlkonstruktion	1 Blatt
8.	Zeichnung Entspannungsbehälter FA-1506	1 Blatt
9.	Hinweis Kostenermittlung	1 Blatt
10.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	45 Blatt
11.	Auflistung der Anhänge	1 Blatt
12.	Auszug DGK Maßstab 1:25.000	2 Blatt
13.	Auszug DGK Maßstab 1:5.000	2 Blatt
14.	Werklageplan	2 Blatt
15.	Auszug Flurkarte	2 Blatt
16.	Verfahrensfließbilder	35 Blatt
17.	Aufstellungsplan	2 Blatt
18.	Apparateliste	10 Blatt
19.	Schallgutachten vom 19.08.2013, Nr.: M88 325/21	30 Blatt
20.	Sonstige Unterlagen: Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
21.	Sicherheitsbericht	10 Ordner

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)

IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Raffinerien